

Satzung des Vereins Aktion Wir e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein zur Förderung der Pollhansschule ist ein Verein von Eltern und Freunden.
- 2.) Der Verein führt den Namen Aktion Wir e.V. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 3.) Der Sitz des Vereins ist Schloß Holte-Stukenbrock.
- 4.) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

- 1) Aufgabe und Zweck des Vereins ist die:
 - Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit sowie der Integration
Bereicherung des kulturellen und geselligen Lebens der Pollhansschule
 - Unterstützung der Pollhansschule bei der Bereitstellung von pädagogisch
sinnvollen Anschaffungen
 - Pflege des Kontaktes Lehrer – Eltern und
 - Interessenvertretung der Schüler.

§3 Gemeinnützigkeit

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes //steuerbegünstigte Zwecke// der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- 1.) Mitgliedsbeiträge
- 2.) Geld- und Sachspenden
- 3.) Sonstigen Zuwendungen (der Gemeinde o.ä.)

§5 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- 2.) Die Mitgliedschaft wird beantragt durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist binnen zwei Wochen nach Zustellung Einspruch möglich, über den dann die Mitgliederversammlung entscheidet.
- 3.) Die Mitgliedschaft endet:
 - durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres, welche drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand vorliegen muss
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - mit dem Tod des Mitglieds.
- 4.) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen und Ziele des Vereins verstoßen hat oder trotz erfolgter Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Letzteres regelt die Beitragsordnung. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss soll dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschluss ist binnen zwei Wochen nach Zustellung Einspruch möglich, über welchen dann die Mitgliederversammlung entscheidet.

§6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedschaft ist mit der Zahlung eines Jahresbeitrages verbunden. Erfolgt der Beitritt im laufenden Geschäftsjahr, so wird unbeachtet des Eintrittsdatums der ganze Jahresbeitrag fällig. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§7 Organe des Vereins

- 1.) Die Organe des Vereins sind:
 - Die Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich einberufen oder wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt.
- 2.) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, Kassenwart und dem Schriftführer. Zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende.
- 3.) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart werden von der Mitgliederversammlung für 1 Jahr gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Wiederwahl ist zulässig.
- 4.) Die Mitgliederversammlung wählt zunächst den 1. Vorsitzenden und dann einzeln die übrigen Vorstandsmitglieder.
- 5.) Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen. Bei Ausfall der Rechnungsprüfer ist der Vorstand berechtigt, die Rechnungsprüfung durch eine unabhängige und geeignete Person vornehmen zu lassen.
- 6.) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört insbesondere die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Beirat oder Ausschüsse berufen.

- 7.) Zur Vorstandssitzung lädt der 1. Vorsitzende oder in Vertretung der 2. Vorsitzende schriftlich oder mündlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 7 Tagen ein. In begründeten Einzelfällen ist eine kürzere Frist zulässig.
- 8.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende bei der Sitzung anwesend sind. Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt. Dieses ist vom Leiter der Vorstandssitzung und vom Protokollführer zu unterschreiben.

In Einzelfällen können Vorstandsbeschlüsse auch schriftlich oder telefonisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Verfahren schriftlich oder telefonisch zustimmen.

§9 Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Pollhansschule zu verwenden hat.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung vom 05.03.1997.

Geändert gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.10.2011.

Beitragsordnung

- §1) Der Verein erhebt Beiträge. Der Jahresbeitrag beträgt 20,00 Euro.
- §2) Der Beitrag ist fällig:
 - zum Ende des Schuljahres, welches auf den Beitritt folgt.
- §3) Zur Erleichterung der ehrenamtlichen Tätigkeit der Vorstandsmitglieder wird der Beitrag per Lastschriftinzugsverfahren zum Fälligkeitstermin eingezogen. Kosten, die dem Verein durch nicht ausreichende Kontodeckung entstehen, gehen zu Lasten des Mitglieds.
- §4) Nach einer schriftlichen Mahnung (ohne Einschreiben) ist der Vorstand berechtigt, bei Nichtzahlung des Beitrages der o.g. Gebühren den Ausschluss des Mitglieds zu beschließen.
- §5) Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen eine Beitragssenkung oder eine Beitragsbefreiung für einen beschränkten Zeitraum auszusprechen.

Beschlossen auf der Versammlung am 05.03.1997 in 33758 Schloß Holte-Stukenbrock.

Geändert gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.10.2011.